

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 16. Julius 1798.

## I Publicandum.

**I**m Littauischen Cammer-Departement ist eine Menge falscher Preussischer Courant-Münzen als Thaler, Acht und Vier und Zwei Groschen-Stücke von dem Jahre 1764. an bis 1785. zum Vorschein gekommen, die wenig oder gar kein Silber enthalten, aus bloßen Kupfer Messing, spröden Halbmetallen auch Blei bestehen und mehrentheils nach ächten Stücken abgegossen, dabey versilbert sind und sich vorzüglich am Klange, an ihrer Dicke und an der wenigen Schärfe und Erhabenheit der Figuren, den schlechten Buchstaben und Ziffern, schmutzigen Ansehen und, wenn sie gerandet, am Rande mit der Feile sehr ungleich gemacht sind, von guten ächten Stücken unterscheiden und auszeichnen.

Von dem Daseyn obiger falschen Münzen wird das Publicum nach vorstehender Beschreibung benachrichtigt und nicht allein zur Aufmerksamkeit auf dergleichen falsche Münzen, sondern auch zu der im allgemeinen Landrechte 2ter Theil 20. Titel 261. §. befohlenen Anzeige an die Obrigkeit gegen Gewärtigung des Denuncianten theils von den davon aufkommenden Geldstrafen aufgefordert und bey der in dem folgenden 262ten §. festgesetzten Strafe gewarnt, jene Anzeige nicht zu unterlassen, noch dergleichen falsche Münzsorten

weiter auszugeben. Gegeben Minden den 11ten Jul. 1798.

Anstatt und von wegen. 2c.  
v. Hüllesheim. Heinen. Dellius.

## III. Citations Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnade den König von Preußen 2c.

Thun hierdurch kund und fügen Euch dem Sattler Friedrich Heinrich Hoffmann, oder wie Ihr Euch bey der am 25ten Oct. 1787. zu Ibbenbüren geschehenen Copulation Joges Hoffmann genannt habt, und aus Hannover gebürtig seyn sollt, zu wissen, daß Eure Ehefrau Caroline Sophie Jung aus Biesel Amts Reineberg, wegen Eurer seit bey nahe zwey Jahren erfolgten heimlichen Entweichung und bösslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure gesetzliche Vorladung und Ehescheidung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben, und den Termin zu Eurer Rückkehr und Vernehmung der Gründe Eurer Entweichung auf den 15ten Octbr. a. e. vor dem Regierungs-Auscultator Heinen bezielet haben; so citiren Wir Euch hierdurch, zu dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen und von Eurer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben, und auf die Ehescheidungs-Klage Eurer Ehefrau zu antworten; wobey Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr

2f

in diesem Termine ungehorsamlich) ausbilden solltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß wegen Eurer treulosen Verlassung, die Ehescheidung erkannt, Ihr dabey für den schuldigen Theil erkläret, auch Eurer bisherigen Ehefrau, zur anderweiten Heyrath zu schreiten, verstatet werden wird. Urfundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey der Regierung und bey der Regierung zu Lingen angeschlagen, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen drey mal von 4 zu 4 Wochen inseriret worden. Gegeben Minden den 26. Juny 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen ac.

Cranen.

Da von der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Buchbinders Wolfgang Zihmann, der aus der Reichsstadt Nürnberg gebürtig, und seine Ehefrau am 13. Oct. 1796. nach mehrmahligen successiven Entfernung von hier, bößlich verlassen hat, bey dem hiesigen Matrimonial-Gericht auf die Trennung der Ehe aus diesem Grunde, und zu dem Behuf auf Edictal-Citation angetragen, solchem Gesuch auch nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Part. 2. Tit. 1. §. 689. sq. mittelst Decret de hodierno deferiret worden; so wird gedachter Ehebeklagte Wolfgang Zihmann hierdurch edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 3 Monathen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, und längstens in Termino den 13. August d. J. am hiesigen Rathhause persönlich einzufinden, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung; daß dafern er sich sodann nicht wieder einfinden, und vor hiesigem Ehegericht sich wegen der Entfernung nicht rechtfertigen wird, er der bößlichen Verlassung seiner zurückgelassenen Ehefrau für überwiesen geachtet, und das Band der Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau gebohrnen Redigers, durch richterliches Er-

kenntnis getrennet, auch die wegen bringender Umstände inmittelst erfolgte Veräußerung des Hauses seiner Ehefrau für gültig erkläret, und deshalb die gerichtliche Bestätigung ertheilet werden soll. Urfundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hiesigen Orts mittelst öffentlichen Anschlages, so wie in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen durch drey mahlige Einrückung bekannt gemacht worden.

Bielefeld im Matrimonial-Gericht den 23ten April 1798.

Consbruch.

Buddeus.

Demnach durch den auf Andringen eines bewilligten Gläubigers veranlaßten öffentlichen Verkauf des Königl. Eigenbehörigen Moorherms Colonat No. 30 Bauerschaft Westerbauer Kirchspiels Mettingen hiesigen Graffschaft Lingen zwar so viel herausgelommen, daß der bewilligte Gläubiger befriedigt werden kann, und auch einiges für die übrigen Gläubiger übrig bleibt; letztere aber, die sich bereits in beträchtlicher Zahl gemeldet, bey weitem nicht völlig bezahlt werden können; so ist per Decretum vom heutigen Tage concursus Creditorum erkannt und der Cammer Fiscal und Justiz Commissarius Petri vorläufig zum Curator bestellt.

Es werden diesemnach sämtliche Gläubiger des kürzlich verstorbenen Coloni Moorherms durch gegenwärtige edictal Ladung verabladet, um ihre Ansprüche an dessen Concurs Masse in dem auf den 3ten Sept. vor hiesigen Königlichem Deputations-Gerichte bestimmten liquidations Termin gehörend anzumelden und deren Richtigkeit gehörend nachzuweisen; sich auch über die Bestätigung des vorläufig angeordneten Curatores zu erklären.

Diejenigen Gläubiger die sich in diesem Termino weder in Person noch durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz Commissarien Hoffiskal Metz-

tingh und Professor Kaydt vorgeschlagen werden, melden werden mit ihren Forderungen an die Masse, präcludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Auch wird allen und jeden, welche von den verstorbenen Colono Moorherm etwas an Geldern, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, durch gegenwärtigen offenen Arrest angedeutet, davon dem Königlich-Deputations-Gerichte sondersamst treuliche Anzeige zu machen, und solche Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres Rechts, zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, wiedrigenfalls, wenn dennoch an sonst Jemanden davon etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum besten der Masse anderweit bey getrieben werden soll, indygte aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten, so wird er noch außerdem alles seines Rechts für verlustig erklärt werden.

Sign. Lingen den 15ten Juny 1798.

Königl. Preuß. Lingensches Deputations-Gericht. Dieckmann.

Da der Herr von Loen zu Loen und Götterswick verschiedene und unter andern an dem Herrn Cremer zu Bollmering am 16ten October 1797 folgende in dem gedruckten, und öffentlich bekannt gemachten Verzeichnisse näher erwähnten zum Ablich freyen Haus Loen bey Südlohe gehörigen Grundstücke: als sub. Nro. 17 drey kleine stückger Ackerland gegen Meinerts Weide und Hecke Circa  $2\frac{1}{2}$  Scheffel. sub Nro. 17 ein stück dito nächst Meinerts Haacken Acker Circa 4 Scheffel, sub Nro. 22 ein stück dito daselbst Circa  $3\frac{1}{2}$  Scheffel sub Nro. 26 ein stück dito daselbst Circa 4 Scheffel, sub sub Nro. 31 ein stück den Haacken Acker Circa 4 Scheffel am hohen Wege an Cremers Weide gränzend, sub Nro. 35 eine Wiese, der kleine Heckenthal genannt mit dem mit jungen Heistern besetzten Anschuß zu Circa 6 Fuder Heu,

sub Nro. 36 den großen Heckenthal zu ungefehr 18 Scheffel gesay mit dem nach Seiten Wellmann und Dnigbuschgrund bis an hemmersheck angränzenden Grund aus freyer Hand öffentlich verkaufet hat, und in untengesetzten acto in dem Betracht, das die ausgewesene edictal Ladung in diesem Hochstifte gehörig bekannt gemacht, und den nicht erschienenen ein ewiges Stillschweigen eingebunden ist, auf nunmehr eingekommene Erklärung, daß der Ankäufer Cremer so viel seine angekaufte Grundstücke betrifft ebenfalls auf die Bekanntmachung durch auswärtige Zeitungen bestehn wider alle und jede an die vorgemeldeten Cremer angekauften Grundstücke Anspruch oder dingliches Recht habende oder zu haben vermeinende gebetenes Extentivum Citationis edictalis ad proponendum et iustificandum sub poena perpetui silentii cum termino peremptorio sex septimanarum bestgestalt, daß solche durch die Mindensche, Weseler, Kotterdammer Zeitungen drey-malen gehörig bekannt gemacht werden soll, erkant worden.

Daher werden ausbesondern Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officialen des Hochfürstlich Münsterischen geistlichen Hofgerichts ordenlichen Richters alle und jede, welche an die vorgemeldeten zum Ablich freyen Haus Loen bey Südlohe gehörigen und den Cremer von dem Loen verkauften Grundstücke ex titulo Crediti, feudi fidei commissi aut ex quocunque alio Capite Anspruch oder ein dingliches Recht haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für drey-mal edictaliter verabladet, ein innerhalb Sechs Wochen nach erster Verkündigung dieses als hierzu peremptorie angesetzte Frist, ihre angesagten Grundstücke habende oder zu haben vermeinnende Ansprüche beym hiesigen Geistlichen Hof- und official-Gerichte durch gnügsam bevollmächtigte Anwälde vorzustellen, und gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung und Strafe, das sonst nach Umlauf obenanges-

Letzter Frist ihnen darüber ein ewiges Still-  
schweigen eingebunden werden soll.

Sign. Münster den 21ten May 1798.

de Speciali Mandato

Reverendissimi Dni officialis

Cruse Causae Actuarius

mpr:

### III. Sachen, so zu verkaufen.

**E**in, in Blotho an der Weeser, mitten  
in der Stadt, zur Handlung, Wirth-  
schaft, oder einer Taback-Fabrik im Gros-  
sen, sehr vortheilhaft eingerichtetes und  
sehr gut belegenes Wesen.

Es besteht dasselbe aus einem Wohnhau-  
se drey Stockwerk hoch, einem kleinen Ne-  
benhause, einer Scheune, und gleich da-  
hinten belegenen, sehr angenehmen, an-  
derthalb Morgen großen Küchen- und Obst-  
garten, welcher mit vielen tragbaren Obst-  
bäumen, und einem kleinen Hause versehen  
ist. Es ist in diesem Hause seit Nov. Mo-  
nath vorigen Jahrs, ein sehr großer ge-  
räumiger Kaufladen angelegt, mit einem  
Eingang gleich von der Straße, nach Art  
derer Gewölbe in Braunschweig, welcher  
durch eine Thür mit der Wohnstube, und  
einem hinter dem Laden gelegenen Comtoir  
Gemeinschaft hat. In diesem Laden ist seit  
vorigen Herbst eine Detail-Handlung, mit  
Wein, destillirten und gemeinen Brandt-  
wein, Material, Gewürz und Fettwaa-  
ren etablirt, welche ziemlich florirt, und  
noch denen darüber geführten Büchern, ei-  
nen nicht unbeträchtlichen Gewinn abwirft.  
Diese Handlung kann an Käufern sofort  
mit überlassen, und wenn es ein Mann ist,  
der sich zur Handlung qualificiret, fortge-  
führt werden.

Sollte sich jemand finden, der außerdem  
Lust und Vermögen hätte, eine Handlung  
en Gros, mit Wein oder andern Waaren  
zu etabliren, und sich mit der Löwend-Lin-  
nen, und Garn Handlung befassen wollen;  
So würde derselbe, wegen der Lage dieses  
Orts, und den damit verbundenen ansehn-  
lichen Expedition, sehr gute Geschäfte ma-

chen können. Zur Wein-Handlung sind 4  
schöne theils gewölbte Keller, und der Bo-  
den-Raum in der dritten Etage vorhanden.  
Zu den Expedition-Geschäften ist die groß-  
se mit Artrak belegte Hausflur, und die  
an der Straße gegen der Hausthür gegen-  
über belegene Scheune als Pack-Raum zu  
brauchen. Liebhaber wollen sich entweder  
in Person, oder in frey gemachten Briefen  
wenden, an den Eigenthümer dieses We-  
sens, Johann Georg Schwarze in Blotho.

**V**on dem hiesigen Magistrats-Gerichte  
sollen auf Antrag des Wirischen Con-  
curs Curatoris folgende dem hiesigen Wäf-  
ter und Gastwirth Carl Ludewig Wir zu-  
gehörende Grundstücke öffentlich meistbie-  
tend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke  
des Steinweges sub Nr. 26. belegene Bür-  
gerhaus welches zu 1192 Rt. 8 Pf. taxiret  
worden nebst den damit verbundenen 8  
Scheffel Saat Bergtheilen und dazu gehö-  
renden Gerechtsamen von 3 Kubtriften.

2. Die 5 Rt. taxirte Rödthekuhle.

3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehnt-  
freyes Land hinter dem Haler Baum bele-  
gen, taxiret zu 100 Rt.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehnt-  
bar daselbst zu 80 Rt.

5. Zwey Scheffel Saat zwischen den  
Beeken mit 3 Scheffel Gerste oneriret zu  
100 Rt.

6. Ein Garten in der Füllstraße meyer-  
städtischer Qualität zu 100 Rt.

7. Das neben dem Wohnhause belegene  
Hinterhaus zu 529 Rt. 9 gr.

8. Ein Manns-Kirchenstand von 5 Si-  
zen zu 25 Rt.

9. Ein Frauens-Kirchenstuhl zu 24 Rt.  
von 4 Sitzen.

10. Sechs Begräbnisse nebst zwey groß-  
sen Leichensteinen zu 15 Rt.

Da nun Termini zur Subhastation die-  
ser Grundstücke auf den 15. May, 17.  
July und-18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am  
Rathhause bezielet worden; so werden alle

diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, woben den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besonderen Taxen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meistbietenden im letzten Licitationstermine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verkauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Sign. Lübecke am 10ten März 1798.  
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch. Sind.

Demnach die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden: So wird dieses sub Nr. 469. auf der Johannisstraße belegenes Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, oben 2 Rauchkammern, hinten aber die Judenschule befindlich, mit einem kleinen Hofraum versehen, und mit  $2\frac{1}{2}$  Rtl. an die Kammern desgleichen mit 1 Rtl. 4 mgr. an die Bergmannsche Donation beschwert ist, und welches mit Einschluß des dazu gehöri gen auf der Lehmkulle belegenen Markenteils durch geschworne Sachverständige auf 88 Rtl. taxirt worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauf lustige eingeladen, sich in den auf den 24. Juli, 24. August, und 28ten Septbr. c. anberaumten Terminen, besonders dem letztern am Rathhause zu gehöri ger Zeit einzufinden, auf obbeschriebenes Haus einen annehmlichen Both zu thun, und sich versichert zu halten daß solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefordert, solche im letztern Termi-

no bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen. Herford den 25ten May 1798.  
Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Da von Seiten der, für die unmündige Marie Charlotte Kipps angeordnete Vormundschaft nachgewiesen worden, daß das der Kipps zustehende, in der Stadt Werter am Kirchhofe sub No 70 belegene Kürmannsche sonst Potthoffsche Haus mit Zubehör nothwendig zu veräußern, so wird zum öffentlichen Verkauf terminus auf den 1ten August c zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt, unter der Eröffnung, daß kein Nachgeboth angenommen und der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag erhalten werde.

Zur Hause befindet sich, unter eine Wohnstube mit Schlafstellen, Dreschdehl Stal lung auf 2 Rühre und 1 Schwein, oben zwey Kammern nebst kleinen Boden und Holz behälter.

Ferner gehört dazu eine Röttergrube vor Wellands Rampe 1 Manns und 1 Frauens Kirchensitz, ein Begräbniß mit Steinen, welches sämtlich taxirt auf 281 Rthlr. 17gr.

Zugleich werden alle diejenigen welche Forderungen oder dingliche Rechte an das Haus oder Zubehör zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, davon in dem erwähnten Kauf Termin Anzeigen zu thun sonst der Abweisung zu gewärtigen.

Am Wehrer den 20ten April 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen. rc. rc.

Machen hiermit öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Ringen belegenen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graupen und Grätz Mühle, Wohnhäuser, Gärten, Saat und Wiese Ländereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 11226 fl. 3  $\frac{1}{2}$  str. Holl. gewürdiget worden wie solches aus der bey der Tecklenb. Ringensche Regierung, bey dem Magistrat zu Bielefeld, dem Intelligenz

Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korffischen Concurfus die subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3 Hlr. Holl. und fordern mithin alle diejenige welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den in Ansehung der in der Taxe sub. Nr. 1. 6. et 7. des mehren beschriebenen Wohnhauses Garten und Begräbnis Stellen auf den 20ten April, den 10ten May und den 20ten Juny a. c. In Ansehung der sub. Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren beschriebenen Mühle, Mühlen-Hauses, Garten, Saat und Wiese Landes aber auf den 10ten May, 20 July und den 10ten Sept. a. c. Vor Unsern dazu deputirten Regierungs Rath Warendorf angelegten dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierungs Audienz zu melden und ihr Geboth abzugeben, mit Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs Insigels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 1ten März 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

Am Montag den 30ten künftigen Monats Julius 1798. sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Facht Schlosses zu Kopsborn ohnweit Detmold nachstehende, mehrens-

theils aus dem Sennergestüt gezogene Pferde als:

1. Ein zugerittener 6 jähriger hellbrauner schöner Senner Hengst, an beyden hintern Füßen etwas weiß; als Parade Pferd zu gebraucher.

Er ist von einem englischen Hengst der Sohn, hat noch nicht bedeckt, wäre aber in einem Gestüte gut zu gebrauchen.

Er wird nur gegen annehmlisches Gebot verkauft.

Man kann auch diesen so wie verschiedene der folgenden Pferde vor der Auction im Stalle zu Detmold besehen und wäre man wol nicht abgeneigt, ihn schon vor der Auction, doch nicht wol unter 100 Louisd'or aus der Hand zu verkauffen, da er denn so wie die übrigen etwa aus der Hand verkaufften nicht in die Auction käme. Sonst wird man ihn behalten, da man ihn doch eben nicht übrig hat.

2. Ein alter englischer Fuchs Hengst, welcher noch gut und gern bedeckt.

3. Ein 7 jähriger brauner Hengst mit der Wesse und linkem hintern Fuße weiß. Sohn eines englischen Hengstes.

4. Ein 8 jähriger Schimmel Wallach von einem Andalusier und einer Senner Stute. Reitpferd.

5. Ein 6 jähriger Fuchs Wallach vom Araber und einer Senner Stute. Reitpferd.

6. Eine 6 jährige coupirte schöne Fuchs Senner Stute mit der Wesse und hinter Füsse weiß. Reitpferd.

7. Ein 4 jähriger brauner Wallach, ein Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase, linke hintern Fuß weiß.

Gegen gleich baare Bezahlung in vollwertigen Golde, die Pistole zu 5 Rthlr und der Ducaten zu 2 Rthlr. 30 mgr. öffentlich denen Meistbietenden verkauft werden.

Die Kaufsustigen können sich also am besagten 30ten Julius morgens gegen 9 Uhr zu Kopsborn einfinden.

Detmold den 25ten Junius 1798.

Fürstlich Lippische Rentcamer daselbst,

#### IV. Sachen zu verpachten.

Folgende, der hiesigen reformirten Kirche gehörige Grundstücke, sollen in termino den 21ten July d. J. des Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause meistbietend auf vier Jahre verpachtet werden.

1. Eine Wiese am Oberdamm sub No. 2.
2. Zwey und ein halber Morgen Land in der Hahnenbeeke belegen.
3. Die ehemalige Rigersche Wiese am Oberdamm.
4. Vier Morgen Land am Haler Wege belegen.
5. Ein Garten vor dem Marienthore zwischen Clostermanns und Subtmanns Gärten belegen.
6. Ein Garten vor dem Simeonsthore am Galgenfelde belegen.
7.  $1\frac{1}{2}$  Morgen Land vor dem Rulthore bey der Mastoh belegen.

Liebhaber werden also sich einzufinden ersucht.

Mündensches reformirtes Kirchen-Prebyterium.

**Münden.** den 10ten August l. J. sollen 2 Wiesen vor Meissen, viele Acker Saatländereyen, ein Garten vor dem Westhore, welche Grundstücke sämmtlich dem hiesigen Klosterlichen Stifte gehören und im grossen Werder, in der Dankuhle, in der Kleinen und grossen Dombrede, wie auch im Dankersen Felde belegen sind, auf 4 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich am besagten Tage des Morgens 9 Uhr auf der Klostermühle einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das Beste, und annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

#### V. Avertissements.

Es sollen die der Abtey Herford zustehenden, jährlich zwischen Martini und Weihnachten aus der Stadt Lemgo zu erhebenden Geld-Korn- und andere Gefälle, welche in 74 Rt. 2 g Gr. 5 Pf. Conventions Geld,

Einhundert und fünf Scheffel, acht Metzen Roggen, Einhundert und zwey und siebenzig Scheffel, Zehn und eine halbe Metze Gerste, und Zweyhundert sechs Scheffel 12 Metzen Haber, alles Lippisches Maaß, und vierzehn Pachtühnern bestehen, in termino Dienstag dem 31ten Julii zu Herford auf vier nach einander folgende Jahre nemlich pro 1798. 1799. 1800. und 1801, und nach Befinden der Umstände, auch nur auf ein Jahr, meistbietend verpachtet werden. Die Pachtlustigen werden daher hierdurch eingeladen sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr in Herford auf der Abteylichen Canzley, vor der von Seiner Königlichen Majestät von Preussen Allerhöchst ernannten Immediat-Commission einzufinden ihr Gebot und Uebergeboth zu thun, und so dann dem Befinden nach zu gewärtigen daß dem Bestbietenden diese Geld-Korn- und andere Gefälle, gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution, auf ein oder vier Jahre in Pacht überlassen, und in der Art zugeschlagen werden. den Pachtlustigen dienet hierbey zur Nachricht, daß das Verzeichniß von den einzelnen zu verpachtenden Korn-Geld- und andern Gefällen, bey der Immediat-Commission eingesehen, und auch von derselben abschriftlich empfangen werden kann. Herford am 29ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen v. Hellen  
v. Boff.

Ein junges Frauenzimmer von sehr guten Eltern, welches schon seit einigen Jahren sich mit Unterrichte und der Erziehung junger Kinder von 8 — 12 Jahren beschäftigt dieselben im Schreiben, Rechnen, Französischen, in der Religion, Geschichte, Geographie unterrichtet, und zu weiblichen Arbeiten angehalten hat, wünscht auf ähnliche weise künftigen Michaelis, oder Martini wieder placirt zu seyn, weil sie ihre bisherige Station verläßt. Gültige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und der Zufriedenheit ihrer bisherigen Herrschaft können vorgezeigt werden; auch

sieht sie nicht so sehr auf ein starkes Gehalt, als gute Behandlung sollte es verlangt werden; so wird sie auch gern sich mit Haushaltungs-Geschäften und andern Arbeiten abgeben.

Nähere Umstände sind zu erfahren im hiesigen Intelligenzcomtoir.

**Minden.** Zwei gut meublirte Zimmer, nebst Stallung für Pferde, sind zu vermieten. Wo? sagt Jobbe in der Vitenbullenstraße.

### VI. Eheverbindung.

**Wagenfeld, Amts Auburg.** Am

3. Juli haben wir uns ehelich verbunden. Wir machen dieses Verwandten und Freunden hiermit bekannt, und empfehlen uns Ihnen gehorsamst.

Cont. Phil. Willh. Kahler, Prediger.  
Wilhelmine Charlotte Louise Kahler  
geborne Jacobi.

Unsere am 12ten July dieses vollzogene Verlobung machen wir hiedurch allen Freunden und Bekannten gehorsamst bekannt.

Ernst Menning  
Margaretha Susanna Molting.

## Der Student und der Fürst.

Eine wahre Anekdote.

Ehlich währt am längsten! Die Wahrheit dieses Satzes erhellet auch aus folgender Geschichte, die sich hier kürzlich zugetragen hat. Der Fürst S. . . gieng neulich über den Graben. Als er nicht weit von dem sogenannten Krautgässchen war, zog er aus seiner Tasche ein Tuch, und mit diesem ein Bund Banknoten. Ein Student, der ihm folgte, hob das Verlorne auf, mit dem festen Vorsatz, es auf der Stelle dem Eigenthümer wieder zu geben. Die Menschen aber kreuzten sich so sehr, daß er nicht nachkommen konnte; nur mit vieler Mühe wurde er gewahrt, daß sein Mann auf dem neuen Markte in einen fürstlichen Pallast eingieng. Der Finder fragte den Thürhüter, wer der Herr wäre, der eben eingegangen? „Es sind Sr. Durchlaucht,“ gab dieser zur Antwort. — Ich wünschte ihn zu sprechen — erwiderte jener. — Er wurde angemeldet, vorgelassen, und erschien vor dem Fürsten. — Ew. Durchlaucht haben dieses verlohren; ich gebe es zurück. Wie erschrockt der Fürst, als er seine Banknoten, die die Summe von 200,000 Gulden enthielten, erkannte! Im Anfange schien er einigen Verdacht zu schöpfen. Wie er aber die Art des Findens vernahm, setzte er keinen Zweifel mehr in die Redlichkeit des Ue-

berbringers, und schrieb auf der Stelle eine Anweisung von 2000 Dukaten, die der Casirer dem Studenten auszahlen sollte. Nicht wenig erstaunte der Fürst, als der Finder ein so ansehnliches Geschenk mit diesen Ausdrücken ausschlug: „Ich bin zwar nur ein armer Mensch, der von der Gnade Anderer leben muß; aber ich gedenke mein künftiges Glück nur auf meinen Fleiß zu gründen; wie leicht könnte mich so vieles Geld blenden, und ich vielleicht auf Abwege gerathen, die zum Laster und zu meinem Verderben führten! Erlauben Sie, gnädigster Herr, daß ich Sie um eine andere Gnade bitten darf.“ — Herzlich gern! — „Ich bitte nur, so lange ich studire, um Kost und Wohnung; ich wünschte, mich ruhig zu meiner künftigen Bestimmung vorbereiten zu können.“ Der brave Fürst, gerührt über eine so edle Denkungsart, erwiderte: „Edler Jüngling! Sie sollen nicht nur auf die Zeit Ihres Studiums in meinem Hause die Kost, und was sie sonst nöthig haben, finden, sondern wenn Sie die Unversitätsjahre vollendet, stelle ich Sie bis zu Ihrer weitem Besor- in meinem Hause mit 300 Gulden an, Männer von einer so seltenen Redlichkeit brauche ich auch.“